VERORDNUNG (EWG) Nr. 1409/76 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 hinsichtlich der Bestimmungen über die Denaturierung des Magermilchpulvers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 der Kommission vom 31. März 1976 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1131/76 (3), regelt in Kapitel 2 die Denaturierung durch unmittelbare Beimischung in Futtermitteln für das gemäß dieser Verordnung verkaufte Magermilchpulver.

Auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen erscheint es sinnvoll, die betreffenden Bestimmungen zu lockern und zu ergänzen, um die Denaturierung zu erleichtern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Kapitel 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Satz der Einleitung werden die Worte „mindestens 2 % und höchstens 10 %" durch die Worte „mindestens 2 % und höchstens 12 %" ersetzt.
2. In den Formeln II A, II D, II E und II F werden die Worte „1 000 ppm Eisen" jeweils durch die Worte „750 ppm Eisen" ersetzt.
3. Die Formeln II G und II H im Anhang der vorliegenden Verordnung werden am Ende des Kapitels 2 angefügt.

Artikel 2

Im Kapitel 3 unter C des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 werden die Worte „gemäß den Formeln I A bis I F und II A bis II F" ersetzt durch die Worte „gemäß den in Kapitel 1 und 2 genannten Formeln".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 127 vom 15. 5. 1976, S. 42.

ANHANG

Formel II G

— 60 % Getreideschrot und/oder Ölkuchen

und

— 3 % Rohfaser, einschließlich der Zellulose, die in den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Erzeugnissen enthalten ist,

und

— 750 ppm Eisen, einschließlich des in Form von Eisen(II)-Sulfat als Heptahydrat zugesetzten Eisens,

und

— 45 ppm Kupfer, einschließlich des in Form von Kupfer(II)-Sulfat als Pentahydrat zugesetzten Kupfers.

Formel II H

— 50 % Getreideschrot und/oder Ölkuchen

und

— 2 % Rohfaser, einschließlich der Zellulose, die in den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Erzeugnissen enthalten ist,

und

— 750 ppm Eisen, einschließlich des in Form von Eisen(II)-Sulfat als Heptahydrat zugesetzten Eisens,

und

— 120 ppm Kupfer, einschließlich des in Form von Kupfer(II)-Sulfat als Pentahydrat zugesetzten Kupfers.